

Antrag zur Anpassung der Statuten des Vereins Tschuttiwiese Illau

Antrag eines Mitgliedes für Anpassung Statuten:

1. Neutrum für Vorstandsmitglieder
2. Streichung/Anpassung Art. 10, Teilnahme GV nicht obligatorisch.

Antrag Vorstand für Anpassung Statuten:

1. Wiederwählbarkeit Vorstand jährlich (Art. 29)
2. Wiederwählbarkeit Revision jährlich (Art. 32)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind **fett unterstrichen und gelb angeleuchtet**:

Neu:	Bestehend:
<p>Art. 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien: a) Aktivmitglieder b) Gönner/Gönnerinnen</p>	<p>Art. 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien: a) Aktivmitglieder b) Gönner</p>
<p>Art. 10 Für Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen Generalversammlung und der vom Vorstand bezeichneten ausserordentlichen Generalversammlung nicht obligatorisch Es wird keine Absenzenkontrolle an der Generalversammlung geführt.</p>	<p>Art. 10 Für Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen Generalversammlung und der vom Vorstand bezeichneten ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch Absenzen sind dem Vorstand vor der Generalversammlung mitzuteilen</p>
<p>Art. 17 Das Präsidium hat zudem das Recht, ohne Befragen der Versammlung oder des Vorstandes, selbständig zusammen mit einem anderen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Überschreitung des Jahresbudgets, über das Vermögen des Vereins bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.—im Jahr zu verfügen.</p>	<p>Art. 17 Der Präsident hat zudem das Recht, ohne Befragen der Versammlung oder des Vorstandes, selbständig zusammen mit einem anderen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Überschreitung des Jahresbudgets, über das Vermögen des Vereins bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.—im Jahr zu verfügen.</p>

<p>Art. 19 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revision</p>	<p>Art. 19 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren</p>
<p>Art. 24 Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes 3. Wahl des Vorstandes. 4. Wahl der Revision 5. Bildung von Sondergruppen und Abteilungen, sowie deren befristete oder gänzliche Auflösung. 6. Allfällige Statutenänderungen sowie Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Reglementen. 7. Jahresprogramm 8. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge. 9. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr. 10. Die Behandlung der an den Vorstand zuhanden der Versammlung gerichteten Anträge und Anfragen der Mitglieder, sowie ferner der übrigen Geschäfte, die der Vorstand aufgrund seines freien Ermessens ihr überweist. 11. Entlastung des Vorstandes. 	<p>Art. 24 Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes 3. Wahl des Vorstandes. 4. Wahl der Revisoren 5. Bildung von Sondergruppen und Abteilungen, sowie deren befristete oder gänzliche Auflösung. 6. Allfällige Statutenänderungen sowie Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Reglementen. 7. Jahresprogramm 8. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge. 9. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr. 10. Die Behandlung der an den Vorstand zuhanden der Versammlung gerichteten Anträge und Anfragen der Mitglieder, sowie ferner der übrigen Geschäfte, die der Vorstand aufgrund seines freien Ermessens ihr überweist. 11. Entlastung des Vorstandes.
<p>Art. 28, Abs.5: Das Präsidium enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 28, Abs. 5: Der Präsident enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.</p>

<p>Art. 29 Der Vorstand besetzt folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium - Vizepräsidium - Aktuarat - Finanzen - 2 bis 4 Mitglieder <p>Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrige Ressortsverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder gemäss Antrag des Vorstandes verändern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; es besteht stets Wiederwählbarkeit.</p>	<p>Art. 29 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Aktuar - Kassier - 2 bis 4 Mitglieder <p>Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrige Chargenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder gemäss Antrag des Vorstandes verändern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; es besteht stets Wiederwählbarkeit.</p>
<p>Art. 30, Abs. 2</p> <p>Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsgültige Kollektivunterschrift für den Verein.</p>	<p>Art. 30, Abs. 2</p> <p>Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsgültige Kollektivunterschrift für den Verein.</p>
<p>Art. 32 Die Finanzkontrolle/Revision besteht aus 2 Personen. Sie werden an der Generalversammlung für eine Rechnungsperiode gewählt.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; es besteht stets Wiederwählbarkeit.</p>	<p>Art. 32 Die Finanzkontrolle besteht aus 2 Revisoren. Sie werden an der Generalversammlung für eine Rechnungsperiode gewählt.</p> <p>Nach 4-jähriger Amtsdauer sind die Revisoren für das folgende Jahr nicht wiederwählbar.</p>
<p>Art. 33 Die Revision prüft die Rechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht und beantragt dessen Abnahme.</p>	<p>Art. 33 Die Revisoren prüfen die Rechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.</p>
<p>Art. 35, Abs. 2 Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 2025 sofort in Kraft.</p>	<p>Art. 35, Abs. 2 Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. Mai 2024 sofort in Kraft.</p>